

DIE PFLICHT ZUR BESPRECHUNG DES  
JAHRESBERICHTS –

ÜBERFLÜSSIGER FREMDKÖRPER ODER  
HILFREICHES INSTRUMENT ZUR  
EINBEZIEHUNG DER BETREUTEN IN DAS  
BERICHTSWESEN?

18.06.2024

Lydia Rensen

Seit dem 01.01.2023 ist die Besprechungspflicht der Jahresberichte im § 1863 BGB normiert.

Ziel: Vertrauensgewinn zwischen  
Betreuende und Klient\*innen



THESE:

Wer die Besprechungspflicht will, findet  
Möglichkeiten, wer sie nicht will, findet Gründe!



# EINE KLEINE STATISTIK

Meine Klient\*innen

Können aufgrund Erkrankung/Behinderung nicht mehr folgen 10,5 %

Haben Interesse

81,5 %

Haben kein Interesse

8 %

(nicht repräsentativ)



# JAHRESBERICHT

Reflexions- und Planungsinstrument zur  
Steigerung der Qualität der Arbeit mit  
Klient\*innen und der Zufriedenheit der  
Klient\*innen.



ZU BEACHTEN

Klient\*in steht im Mittelpunkt.

Welche Informationen benötigt das  
Betreuungsgericht?

## § 1863 ABS. 3 NR. 1 BGB

- persönlicher Eindruck

Betreuende werden gezwungen, Formulierungen zu überdenken, ressourcenorientiert und wertschätzend zu beschreiben

## § 1863 ABS. 3 NR. 2 BGB

- Umsetzung der Ziele und Maßnahmen, auch gegen den Willen der Klient\*innen

Besprechung der Nichtbeachtung des Willens, warum Wille nicht berücksichtigt, gab es möglicherweise ein positives Ergebnis für die Klient\*in bzgl. der Nichtbeachtung des Willens?



## § 1863 ABS. 3 NR. 3 BGB

- Erforderlichkeit Betreuung bzw. Einwilligungsvorbehalt

Es muss eine Auseinandersetzung erfolgen, Betreuende\*r muss begründen, warum weiterhin Betreuung bzw. Einwilligungsvorbehalt erforderlich ist,  
für Vertrauen eher positiv.

## § 1863 ABS. 3 NR. 4 BGB

- Betreuung auch ehrenamtlich

Hier eher Problem, da Ängste der Klient\*innen auftreten, dass Betreuer\*innenwechsel stattfindet.

## § 1863 ABS. 3 NR. 5 BGB

- Sichtweise der Klient\*innen darstellen

Betreuende werden gezwungen, sich mit Sichtweise der Klient\*innen auseinanderzusetzen

Klient\*innen fühlen sich ernstgenommen

# SELBSTWERTGEFÜHL DER KLIENT\*INNEN

Fast alle Punkte berühren das Selbstwertgefühl der Klient\*innen

Sicher gibt es Ausnahmen, die z.B. die Darstellung der Situation des Klienten nicht als vertrauensfördernd wahrnehmen.

Vielen Klient\*innen ist diese Art der Besprechung und der Zielformulierung usw. aus der Eingliederungshilfe (SGB IX) bekannt.

Wenn etwas problematisch ist: Im Bericht kennzeichnen, dass dieser Teil nicht besprochen wurde und warum.

# AUSNAHMEN VON DER BESPRECHUNGSPFLICHT

- Erhebliche Nachteile für die Gesundheit des\*der Klient\*in
- Klient\*in ist nicht in der Lage, vom Bericht Kenntnis zu nehmen

Betreuende\*r muss dies beurteilen und begründen.

**ABER:**

IFB-Studie 2023

Frage: Wie viel Zeit (in Minuten) verwenden Sie seit 2023 im Durchschnitt je Klient/in für den Jahresbericht (incl. Besprechungspflicht mit Klient/in und Zusammenstellung der erforderlichen Belege)?

Vor 2023: 75,5 Minuten

Ab 2023: 158,1 Minuten

Plus von 83 Minuten

(Insgesamt seit der Reform ein kumulierter Mehraufwand von knapp 27%.)

Das muss sich in der Vergütung niederschlagen.

# FAZIT

Besprechungspflicht der Berichte weder Fremdkörper noch überflüssige Pflicht,

Sondern Qualitäts- und Steuerungsinstrument.

Zeitaufwand wurde leider bei der Betreuungsreform nicht berücksichtigt.







